

1. Förderziele

Die Stadt Schweinfurt als Mitgliedskommune der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) in Bayern will die Nutzung des Radverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum Kfz-Verkehr nachhaltig fördern. Hierzu gehört insbesondere auch die Nutzung von Lastenpedelecs als Alternativen zum Zweit- oder Drittauto. Um einen An Schub für den breiteren Einsatz solcher Fahrzeuge zu geben, fördert die Stadt Schweinfurt die Anschaffung von Lasten-Pedelecs mit einem Zuschuss. Hiermit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, zu einer nachhaltigen urbanen Mobilität und zum Klimaschutz geleistet werden.

2. Fördergegenstand, Antragsberechtigung und Höhe der Förderung

2.1 Fördergegenstand:

Lastenpedelecs (Tretunterstützung bis maximal 25 km/h), die für eine Zuladung von mind. 40 kg und höchstens 150 kg¹ zugelassen sind und eine Transportmöglichkeit aufweisen oder über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.

2.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Schweinfurt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2.3 Art und Höhe der Förderung:

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Nettokosten, d.h. die Anschaffungskosten abzüglich der Mehrwertsteuer, bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1.000 €.

3. Allgemeine Födervoraussetzungen

3.1. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Stadt Schweinfurt verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt.

3.2. Förderanträge können innerhalb des Antragszeitraumes bei der Stadt Schweinfurt gestellt werden. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid.

3.3. Pro Antragsteller und Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmal und nur für ein Lastenpedelec in Anspruch genommen werden.

- 3.4. Das Fördervolumen wird durch den Stadtrat über die Zuweisung von Haushaltsmitteln festgelegt.
- 3.5. Gefördert werden ausschließlich Neuanschaffungen der entsprechenden Lastenpedelecs im Fachhandel. Das Leasing, der Eigenbau oder die Anschaffung von gebrauchten Rädern werden nicht gefördert. Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge durch die Antragstellerin bzw. den Antragssteller muss mindestens 24 Monate nach Bestandskraft des Förderungsbescheids betragen (Zweckbindungsfrist).
- 3.6. Voraussetzung für die Förderung ist die Einwilligung zum gut sichtbaren Anbringen der Aktionslogos (werden mit dem Förderungsbescheid zur Verfügung gestellt) auf dem geförderten Fahrzeug während der gesamten Dauer von mindestens 24 Monaten.
- 3.7. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist (vgl. Ziffern 4.3 und 4.4), erlischt der Anspruch auf die Fördermittel.
- 3.8. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit aufgehoben bzw. widerrufen werden (Art. 48 ff. BayVwVfG). Ausgezählte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden,
 - geförderte Fahrzeuge innerhalb der Mindestholdauer von 24 Monaten nicht mehr durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller genutzt wird (Weiterverkauf, Außerdienststellung, etc.),
 - falsche Angaben gemacht wurden.
- 3.9. Der Kauf des geförderten Fahrzeugs darf nicht vor der Gewährung der Förderung erfolgen.
- 3.10. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für die geförderte Anschaffung keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf Förderung gestellt werden darf.

4. Verfahren, Ablauf

- 4.1. Der Antrag wird als digitales PDF-Formular vollständig ausgefüllt und per Post oder persönlich eingereicht werden. Der Antrag ist erst wirksam gestellt, wenn er in Schriftform mit Unterschrift bei der Stadt Schweinfurt eingegangen ist.
- 4.2. Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene Anträge (komplett ausgefüllte Formulare und mit allen erforderlichen Nachweisen versehen). Unvollständige Anträge erhalten keine Eingangsnummer und werden nicht bearbeitet. Die Stadt Schweinfurt prüft die Unterlagen und erstellt – bei positivem Ergebnis und ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln – einen Förderungsbescheid.

- 4.3. Der Kauf des geförderten Lastenpedelecs, darf erst nach Erhalt des Förderungsbescheids erfolgen. Der Kauf muss innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Förderungsbescheids erfolgen, ansonsten verfällt der Förderungsbescheid.
- 4.4. Nach Kauf des Lastenpedelecs und innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Förderungsbescheids muss ein Verwendungsnachweis zusammen mit der Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquttung, Kopie Kontoauszug, etc.) bei der Stadt Schweinfurt eingereicht werden. Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag zeitnah auf das genannte Konto überwiesen.

5. Erforderliche Nachweise

Für den Förderantrag bzw. den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Schweinfurt kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist:

Privatpersonen

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Geeigneter Identitätsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Schweinfurt liegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.
(z.B. Kopie des Personalausweises, Vorder- und Rückseite)
Bei persönlicher Einreichung des Antrages genügt ein Vorzeigen des Personalausweises oder Reisepasses.

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquttung, Kopie Kontoauszug, etc.)

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Schweinfurt, den 22.09.2020

i.V.

gez.

Referent